

Teileinziehung des Bahnhofplatzes

Aus überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit wird gem. § 7 des Straßengesetzes Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S.330) in der derzeitigen Fassung das Teilstück der Grundstücke FSt.-Nr. 528 und 530 Bahnhofplatz) zwischen der Einmündung Dammgasse und dem Kreisverkehr Bodanstraße/ Hafestraße, mit einer Gesamtgröße von ca. 3.400 qm, auf den Verkehr von Fußgängern sowie den Linien-, Anliefer- und Radverkehr zu beschränken (Teileinziehung). Die Ausübung dieses Verkehrs bleibt einer besonderen straßenverkehrsrechtlichen Regelung vorbehalten.

Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus den Eintragungen im Lageplan.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung am 15.11.2024 auf der Homepage der Stadt Konstanz.

Teileinziehung

⇒ Gesamtfläche ca. 3.400 qm



- ↪  ca. 900 qm (Teilfläche von Flst.-Nr.: 530)
- ↪  ca. 2.500 qm (Teilfläche von Flst.-Nr.: 528)

